

**Beratung zur GOSTV  
vom 21.08.2009,  
zuletzt geändert am  
30.01.2018, durch das  
Oberstufenteam des  
CuPSG Prenzlau**



# Grundsätzliche Eckpunkte

- Grundlage der Ausbildung: Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung vom 21.08.2009 (GOSTV), zuletzt geändert am 30.01.2018
- Gliederung Ausbildungsgang: Einführungs- (Jst. 10 = Abschluss Sek. I) und die Qualifikationsphase (Jst. 11/12 – Abschluss Abitur)
- für die Jahrgänge ab Klasse 11 (ab SJ 2019/2020) gelten folgende **Regelungen** der GOSTV:
  - **Leistungskurs** - durchgängig mit je fünf Wochenstd. zu belegen:
    - Leistungskurs 1: Deutsch **oder** Englisch **oder** Mathematik
    - Leistungskurs 2: Wahl nach Angebot der Schule (dient der Schwerpunktsetzung: Fremdsprache, GeWi, NaWi)



# Grundsätzliche Eckpunkte

- im **Grundkurs** (in der Regel drei Wochenstunden) - durchgängig zu belegen:
  - Deutsch
  - eine fortgeführte Fremdsprache
  - (ev. zweite fortgeführte Fremdsprache)
  - Mathematik (Ausnahme: 4 WS)
  - eine Naturwissenschaft
  - ein naturwissenschaftliches o. technisches Fach o. Informatik
  - ein Fach aus Kunst, Musik und Darstellendes Spiel
  - Geschichte
  - ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach



# Grundsätzliche Eckpunkte

- diese Belegpflicht entfällt, falls eines dieser Grundkursfächer bereits als Leistungskurs belegt wurde oder nur eine Fs weiterbelegt wird (§ 8 Abs. 2 - Fremdsprachenbelegung)
- Sport = belegpflichtig (drei Wochenstunden)
- zudem ist ein Seminarkurs (zwei Wochenstunden)

## → Unterrichtsorganisation (§ 6 Absatz 1)

der Unterricht in einem Fach erfolgt in Kursen, wobei jeder Kurs ein Schulhalbjahr umfasst (Halbjahreskurs)

|                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| Leistungskurse       | 5 Wochenstunden |
| Grundkurse           | 3 Wochenstunden |
| Grundkurs Mathematik | 4 Wochenstunden |
| Seminarkurs          | 2 Wochenstunden |



# Grundsätzliche Eckpunkte

- **Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase (lt. § 9)**
  - **Absatz 1:** In der Qualifikationsphase wird die Belegung der Einführungsphase (Klasse 10) grundsätzlich durchgängig fortgeführt
  - **Absatz 4:** Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt und können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden





# Grundsätzliche Eckpunkte

- zum Abschluss = vier Abiturprüfungen
  - **3 schriftl. Abiturprüfungen** (Leistungskursfächer und ein Grundkursfach nach Wahl der Schüler [außer DS/Seminarkurs])
  - **1 mündl. Abiturprüfung** nach Wahl des Schülers aus den belegten Grundkursfächern außer DS/Seminarkurs])
  - **darunter:** zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache



# Grundsätzliche Eckpunkte

- **alle drei Aufgabenfelder müssen abgedeckt werden**
- **zusätzlich kann als fünfte Prüfungskomponente** eine Besondere Lernleistung (BLL) erbracht werden; hierdurch kann ein Aufgabenfeld abgedeckt werden
- im zweitem Jahr der Qualifikationsphase → in einer fortgeführten Fremdsprache - mündliche Leistungsfeststellung (wird nur Französisch im GK belegt, erfolgt dort die mdl. Lfst.)



# Grundsätzliche Eckpunkte

- **Aufgabenfelder und Fächer (§ 7)** (bereinigt auf Angebot der Schule)
  1. **sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld** (DE, FS, KU, MU und DS)
  2. **gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld** (EK, GE, PB)
  3. **mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld** (MA, BI, CH, PH, IN, TE)

Sport und Seminarkurs = keinem Aufgabenfeld zugeordnet

Der Seminarkurs dient in der Qualifikationsphase der fachlichen, fachübergreifenden oder fächerverbindenden Vertiefung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern, dem verstärkten Aufbau wissenschaftspropädeutischer Kompetenz oder der Berufs- und Studienorientierung.





# Grundsätzliche Eckpunkte

- **Verweildauer in GOST (lt. § 2 Absatz 1)**
  - die Verweildauer: mindestens zwei und höchstens vier Jahre (Höchstverweildauer)
  - die Höchstverweildauer kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Zeitraum überschritten werden
  - entschuldigtes Fehlen und Beurlaubungen bleiben bei der Berechnung der Verweildauer unberücksichtigt



# Grundsätzliche Eckpunkte

- **Verweildauer in GOST (lt. § 2 Absatz 1)**
  - die Verweildauer: mindestens zwei und höchstens vier Jahre (Höchstverweildauer)
  - die Höchstverweildauer kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Zeitraum überschritten werden
  - entschuldigtes Fehlen und Beurlaubungen bleiben bei der Berechnung der Verweildauer unberücksichtigt



# Grundsätzliche Eckpunkte

## Unterrichtsorganisation (§ 6 Absätze 2 und 3)

- Unterricht im Grundkurs (GK) = Lernniveau der GOST unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung; Unterricht im Leistungskurs (LK) = exemplarische Vertiefung
- bei einer dauerhaften Sportbefreiung muss ein Ersatzfach gewählt werden
- **das Kursangebot bestimmt sich nach dem Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Schule**
- **Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses und einen bestimmten Lehrer besteht nicht**



# Grundsätzliche Eckpunkte

- **Grundsätze der Leistungsbewertung (lt. § 11)**
  - **Absatz 1:** jeden Halbjahreskurs → Kursabschlussnote (Klausuren, Anderer Leistungsnachweis und mündliche Leistungsfeststellung = jeweils ein Drittel)
  - **Absatz 3:** Verweigerung aus vom Schüler zu vertretenden Gründen oder nicht bewertbare Leistungen => ungenügende Leistung
  - **Absatz 4:** gymnasialen Oberstufe → Leistungen durch Noten mit Tendenz und zusätzlich durch Notenpunkte von 15 bis null bewertet
    - Weitere Regelungen gibt es zu nachgewiesenen Beeinträchtigungen und Benachteiligungen (Abs. 5 und 6).





# Grundsätzliche Eckpunkte

- Grundsätze der Leistungsbewertung (lt. § 11)

|                         |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |   |
|-------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|---|
| N                       | 1+ | 1  | 1- | 2+ | 2  | 2- | 3+ | 3  | 3- | 4+ | 4  | 4- | 5+ | 5  | 5- | 6 |
| P                       | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9  | 8  | 7  | 6  | 5  | 4  | 3  | 2  | 1  | 0 |
| Erreichte Leistung ab % | 95 | 90 | 85 | 80 | 75 | 70 | 65 | 60 | 55 | 50 | 45 | 40 | 33 | 27 | 20 | 0 |

Leistungen erfüllen die Anforderungen



Leistungen erfüllen die Anforderungen nicht mehr - Ausfall



# Grundsätzliche Eckpunkte

- **Klausuren und Andere Leistungsnachweise (lt. § 12)**
  - **Absatz 1:** Klausuren = schriftliche Arbeiten (Wertigkeit 1/3), die praktische, gestalterische oder experimentelle Anteile enthalten können,
  - **Absatz 2:** Im ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase kann in den Fächern ein Anderer Leistungsnachweis erbracht werden. Die Anzahl der verbindlich zu erbringenden Klausuren bleibt hiervon unberührt.
  - **Absatz 3:** Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase ist in den belegten Fremdsprachen mindestens zusätzlich eine mündliche Leistungsfeststellung abzulegen. Die mündliche Leistungsfeststellung erfolgt in der Gruppe, an der mindestens zwei und höchstens vier Schülerinnen und Schüler teilnehmen.



# Grundsätzliche Eckpunkte

- **Klausuren und Andere Leistungsnachweise (lt. § 12)**
  - **Absatz 4:** Im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist in jedem der drei gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer eine Klausur nach Dauer, Anforderung und Auswahlmöglichkeiten entsprechend den für das Abitur geltenden Bedingungen zu schreiben.
  - **Absatz 5:** Das Nähere zur Anzahl und Dauer der Klausuren in den jeweiligen Schulhalbjahren wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.



# Grundsätzliche Eckpunkte

- **Klausuren und Andere Leistungsnachweise (lt. § 12)**

|      |                |                                                                                                                            |            |         |
|------|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| 11/1 | Grundkurse     | 1 in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen Fach und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach |            |         |
| +    |                |                                                                                                                            |            |         |
| 11/2 |                | Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist ein anderes Fach als Klausurfach zu wählen                        |            | je 90‘  |
|      | Leistungskurse | 1 pro Kurs                                                                                                                 | Mindestens | je 135‘ |





# Grundsätzliche Eckpunkte

- **Klausuren und Andere Leistungsnachweise (lt. § 12)**

|      |                |                              |       |      |
|------|----------------|------------------------------|-------|------|
| 12/1 | Grundkurse     | 1 im 3. Abiturprüfungsfach   | mind. | 210‘ |
|      |                | 1 im mdl. Abiturprüfungsfach |       | 135‘ |
|      | Leistungskurse | 1 pro Prüfungsfach           |       | 300‘ |
| 12/2 | Grundkurse     | 1 im 3. Abiturprüfungsfach   |       | 90‘  |
|      |                | 1 im mdl. Abiturprüfungsfach |       | 90‘  |
|      | Leistungskurse | 1 pro Prüfungsfach           |       | 135‘ |



# Grundsätzliche Eckpunkte

- **Gesamtqualifikation (§ 30 - Auszüge)**

- Von den Leistungen in der Qualifikationsphase sind in die Gesamtqualifikation die den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkte von allen Halbjahreskursen in den Leistungskursfächern in doppelter Wertung und insgesamt 30 Halbjahreskursen der Grundkursfächer einschließlich der vier Halbjahreskurse des vierten Abiturprüfungsfaches in einfacher Wertung einzubringen.
- Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je vier Halbjahreskurse im Fach Deutsch, im Fach Mathematik, in einer fortgeführten Fremdsprache sowie in einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften befinden.



# Grundsätzliche Eckpunkte

- Gesamtqualifikation (§ 30 - Auszüge)

$$\frac{\text{Summe der in den HJK erreichten Pkt.}}{46} \times 40 = \text{Gesamtergebnis der Q-Phase}$$

- Die in den vier Fächern der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden in fünffacher Wertung in die Gesamtqualifikation eingebracht. Falls eine Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht wird, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in vierfacher Wertung eingebracht.



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen sind bitte an

- Frau Mathwich
- Herr Dittberner

oder die Klassenlehrer zu richten.

Es wird regelmäßige und rechtzeitige Beratungen zur GOSTV und ihren Regelungen geben.

